

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 24.09.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen,
Wilhelmshavener Straße 493, 26180 Rastede

Rastede, den 12.09.2019

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2019
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Feststellungsbeschluss - Unvereinbarkeit / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2019/172 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Umbesetzung des Verwaltungsausschusses
- TOP 7 Umbesetzung der Fachausschüsse
- TOP 8 Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2019/168 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 9 Aufstellung Bebauungsplan 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße
Vorlage: 2019/171 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 10 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Eichendorffstraße
Vorlage: 2019/175 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 11 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2019/098A Berichterstatter: Herr Langhorst

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/172freigegeben am **05.09.2019****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 29.08.2019

Feststellungsbeschluss - Unvereinbarkeit / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

24.09.2019

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Lars Krause aufgrund der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG mit Ablauf des 31.10.2019 seinen Sitz als Abgeordneter verliert.

Sach- und Rechtslage:

Mit Feststellung des endgültigen Stichwahlergebnisses durch den Gemeindewahl-ausschuss ist Herr Lars Krause zum Bürgermeister gewählt worden. Seine Amtszeit beginnt am 01.11.2019.

Mit der Amtsübernahme als Bürgermeister wird Herr Lars Krause wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat entsprechend den Vorschriften des § 50 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Abgeordneter mit Ablauf des 31.10.2019 ausscheiden. Die Amtsübernahme als Bürgermeister hat Herr Krause entsprechend den Regelungen in § 40 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zum 01.11.2019 schriftlich erklärt. Die Annahme der Wahl in das Amt des Bürgermeisters steht der Ablehnung der Wahl in die Vertretung gleich.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des NKWG, dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Lars Krause wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2016 kann entnommen werden, dass Frau Nadine Koopmann aufgrund der auf sie entfallenen Stimmenzahl „Nachrückerin“ ist. Die Mitgliedschaft von Frau Nadine Koopmann im Rat beginnt frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Lars Krause. Da die Amtsübernahme durch Herrn Lars Krause zum 01.11.2019 erfolgt und er dadurch seinen Sitz als Abgeordneter verliert, wird Frau Nadine Koopmann erst ab diesem Stichtag Ratsmitglied.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/168freigegeben am **11.09.2019****Stab**

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 21.08.2019

Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2019 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Ansätze in anderen Budgets im Haushalt 2019 (Minderaufwendungen und Mehrerträge, Minderauszahlungen und Mehreinzahlung) erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2019 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf einzelne Mittelverschiebungen, sondern auf die Summe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen/Auszahlungen sind also ggf. vorangegangene über- oder außerplanmäßige Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich im Ergebnis eine Überschreitung von 5.000 Euro ergeben hat.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/171freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.08.2019

Aufstellung Bebauungsplan 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.09.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 112 mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grünfläche westlich der Königstraße soll zur Erweiterung eines gegenüber ansässigen Unternehmens als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan sieht diese Nutzung bereits seit 1999 vor.

Der Bebauungsplan umfasst das ca. 8.000 m² große Areal zwischen der 110 kv-Überlandleitung sowie dem bestehenden Gewerbegebiet. Die vorhandene Grünstruktur wird zur Erhaltung festgesetzt und darf nur für die Anlage von zwei Zufahrten unterbrochen werden. Im Übergang zur Überlandleitung wird ein Pflanzgebot festgesetzt, sodass das Gewerbegebiet landschaftsverträglich eingegrünt wird. Die geplanten Festsetzungen wurden in den bisherigen Beratungen näher erläutert (s. Vorlagen 2018/149 und 2019/011).

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt. Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben. Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 23.09.2019 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von dem veranlassenden Gewerbebetrieb getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/175freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.09.2019

8. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Eichendorffstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.09.2019 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
4. Die 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden. Hierzu wird eine zweigeschossige Bauweise, teilweise mit zusätzlichem Staffelgeschoss, zugelassen, wobei die Firsthöhe 10,60 m nicht überschreiten darf. Die Dächer sind mit einer Dachneigung von mind. 15° zu errichten. Abhängig von der Grundstücksgröße sind maximal 8 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hatte bereits im Januar 2018 öffentlich ausgelegen. Seinerzeit wurde von 2 Bürgern hinterfragt, ob eine im Vergleich zum derzeitigen Gebäudebestand höhere Dichte zugelassen werden sollte. Infolgedessen – sowie weiterer konzeptioneller Überlegungen – wurde die Fortführung dieses Bauleitplanverfahrens bis zum Abschluss des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zurückgestellt (s. Vorlage 2019/131). Das Konzept hat die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderungen bestätigt.

Nach Beschlussfassung des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung hat der erneute Entwurf der Bebauungsplanänderung im Juli öffentlich ausgelegen. Im Zuge dieser öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung der Bauleitplanverfahren stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/098Afreigegeben am **30.07.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 10.07.2019

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.08.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.08.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird rückwirkend zum 01.09.2017 beschlossen (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 27.05.2019 wurde die Beschlussvorlage zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede mit dem Auftrag zurückgestellt, eine rechtliche Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit einer rückwirkenden Aufhebung einzuholen.

Das Ergebnis dieser Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und bestätigt die rechtliche Auffassung der Verwaltung, wonach eine rückwirkende Aufhebung nicht zulässig ist (s. Vorlage 2019/076A).

Darüber hinaus hat sich die Kommunalaufsicht aber auch mit der rückwirkenden 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede befasst. Hierzu wird durch die Kommunalaufsicht folgendes ausgeführt:

„Die vorgesehene rückwirkende Änderung der Satzung zum 01.09.2017 hinsichtlich der Ausgestaltung des bisherigen § 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede ist nach

den vorgelegten Unterlagen in Anbetracht der Regelung in § 2 NKAG unproblematisch, die Begründung in der Beschlussvorlage 2019/098 ist nachvollziehbar.“

Empfehlung der Verwaltung ist daher nach wie vor, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede rückwirkend zum 01.09.2017 zu erlassen.

Hinweis:

Die Änderungssatzung (Anlage 1) wurde hinsichtlich der zeitlich verschobenen Beratung angepasst.

Im Übrigen wird auf die Sach- und Rechtslage der Vorlage 2019/098 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße werden Anliegerbeiträge in Höhe von 240.000 Euro erwartet.

Anlagen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/076Afreigegeben am **30.07.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 09.07.2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.08.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.08.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede, geändert durch Artikel 1 der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.09.2019, wird zum 01.10.2019 aufgehoben (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurde die Beschlussvorlage zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung mit dem Auftrag zurückgestellt, eine rechtliche Prüfung der Aufhebungssatzung insbesondere hinsichtlich der Rückwirkung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland einzuholen.

Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und hat im Wesentlichen folgendes zum Ergebnis:

„Eine rückwirkende Aufhebung der Satzung würde zu einer Schlechterstellung der bereits abgerechneten Straßenausbaumaßnahmen führen und damit nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 NKAG entsprechen. Insoweit scheint es nachvollziehbar, die Aufhebung der Satzung zum 01.07.2019 - vor Entstehen einer Beitragspflicht für die Straßenausbaumaßnahme "Voßbarg" - zu beschließen.“

Die Beurteilung der Kommunalaufsicht bestätigt, dass eine rückwirkende Aufhebung der Satzung zur Berücksichtigung der Straßenausbaumaßnahme Bachstraße rechtlich nicht zulässig ist.

Empfehlung der Verwaltung ist daher, für den Erlass der Aufhebungssatzung keine Rückwirkung vorzunehmen, sondern die Aufhebungssatzung zum **01.10.2019** in Kraft treten zu lassen.

Hinweis:

Die Aufhebungssatzung (Anlage 1) wurde hinsichtlich der zeitlich verschobenen Beratung angepasst.

Im Übrigen wird auf die Sach- und Rechtslage der Vorlage 2019/076 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer zukunftsgerichteten Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung werden jährlich ca. 90.000 Euro Beitragseinnahmen, betrachtet über einen langfristigen Zeitraum, entfallen. Diese Einnahmen müssen anderweitig generiert werden oder durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede.